

Überwachung des Briefverkehrs von Schubhäftlingen

Sachverhalt:

Im Ausgangsfall (B 1676/92) war über einen nigerianischen Staatsangehörigen von einer Bezirkshauptmannschaft (BH) die Schubhaft angeordnet und über ihn ein auf fünf Jahre befristetes Aufenthaltsverbot verhängt worden. Der Fremde war in das Polizeigefangenenhaus einer Bundespolizeidirektion (BPD) eingeliefert worden.

Mit Schreiben vom 20. Juli 1992 wandte sich der Fremde an den beschwerdeführenden Rechtsanwalt mit dem Ersuchen um Rechtsvertretung; auf dem Kuvert waren der Name und akademische Grad sowie die Adresse des Beschwerdeführers vermerkt. Der Fremde übergab diesen Brief am 20. Juli 1992 nachmittags unfrankiert einem Beamten des Polizeigefangenenhauses. Am nächsten Tag frühmorgens wurde er zur Einlaufstelle der BPD gebracht und an demselben Tag von einem Amtsboten bei der Einlaufstelle der BH abgegeben. Der Brief gelangte dann in die Hände des Sachbearbeiters der BH, der den Schubhaftbescheid erlassen hatte. Der Beamte öffnete diesen Brief, sah ihn durch, verschloß ihn wieder und gab ihn am 24. Juli 1992 zur Post. Der Brief langte am 27. Juli 1992 beim Beschwerdeführer ein.

Rechtsausführungen:

Aus Anlaß der obigen Beschwerde beschloß der Verfassungsgerichtshof die amtswegige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 (5) FrPolG. Er hatte Bedenken, daß diese Bestimmung mit dem Recht auf Schutz des Briefgeheimnisses gemäß Art. 10 StGG in Widerspruch stehe.

Gemäß § 5 (5) FrPolG gilt für die Anhaltung in Schubhaft im Haftraum einer Verwaltungsbehörde § 53c (1) - (5) Verwaltungsstrafgesetz 1950 (VStG) sinngemäß. Nach dieser Bestimmung darf der Briefverkehr grundsätzlich nicht beschränkt, sondern nur durch Stichproben überwacht werden (§ 53c (3) VStG). Der Brief- und Besuchsverkehr von Häftlingen mit inländischen Behörden, Rechtsbeiständen sowie internationalen Menschenrechtsschutzorganen darf weder beschränkt noch inhaltlich überwacht werden. Das gleiche gilt für den Verkehr ausländischer Häftlinge mit diplomatischen und konsularischen Vertretern ihres Heimatstaates (§ 53c (5) VStG).

Die behördliche Öffnung von Briefen greift in das Recht auf Schutz des Briefgeheimnisses gemäß Art. 10 StGG sowie des Briefverkehrs gemäß Art. 8 (1) EMRK ein. Jedoch ist der Gesetzgeber nicht gehindert, aus Gründen überwiegender öffentlicher Interessen Fälle vorzusehen, in denen die Kenntnisnahme des Inhalts eines Briefes durch die Behörde auch ohne bestehenden Beschlagnahmegrund zulässig ist (Art. 10 2. Satzteil StGG). Die möglichen legitimen Gründe einer vereinzelt und ausnahmsweisen Öffnung von Briefen sind dem Gesetzesvorbehalt des Art. 8 (2) EMRK zu entnehmen.

Eine stichprobenweise Überwachung des Briefverkehrs von Schubhäftlingen ohne Beschlagnahme von Briefen ist in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie für die Verteidigung der Ordnung notwendig i.S.d. Art. 8 (2) EMRK. Die Schubhaft dient dazu, daß sich Fremde einem sie betreffenden behördlichen Verfahren nicht entziehen können und die im Fall eines diesbezüglichen Verdachts zulässige stichprobenweise Überwachung des Briefverkehrs soll verhindern, daß dieser Zweck der Schubhaft vereitelt wird. Es darf nicht übersehen werden, daß ein Briefverkehr mit Behörden, Rechtsbeiständen und Menschenrechtsorganen nach § 53c (5) VStG, der in Schubhaftfällen anwendbar ist, weder beschränkt noch inhaltlich überwacht werden darf und damit die ausnahmsweise Zulässigkeit einer stichprobenweisen Kontrolle des Briefinhalts eine weitere wesentliche Einschränkung im Interesse der Wahrung des Briefgeheimnisses erfährt.

Es war somit festzustellen, daß § 5 (5) FrPolG nicht verfassungswidrig war.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)